

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 11.08.2023

Nr. 33

2023

Inhalt:

- 106 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; GENERATIONENPARK LENTING Neubau einer Pflegeeinrichtung mit 90 Pflegeplätzen und 8 barrierefreien Wohnungen
- 107 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 73 "Freiflächenphotovoltaikanlage Römerstraße" im Parallelverfahren mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplans
- 108 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe für das Haushaltsjahr 2023
- 109 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

Bekanntmachungen des Landratsamts

- 106 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; GENERATIONENPARK LENTING Neubau einer Pflegeeinrichtung mit 90 Pflegeplätzen und 8 barrierefreien Wohnungen

Das Landratsamt Eichstätt hat der Firma ERLBAU Deggendorf GmbH, Oberer Stadtplatz 18, 94469 Deggendorf, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1939/5 und 1939/9 der Gemarkung Lenting am 09.08.2023 folgenden Ergänzungsbescheid (43 BVNr. 520-2023-B) erteilt:

GENERATIONENPARK LENTING

Neubau einer Pflegeeinrichtung mit 90 Pflegeplätzen und 8 barrierefreien Wohnungen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBl. I Seite 3634). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und der Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 09.08.2023

gez.

Jeschke

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

107 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 73 "Freiflächenphotovoltaikanlage Römerstraße" im Parallelverfahren mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplans

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwürfe in der Fassung vom 27.04.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 24.03.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 73 „Freiflächenphotovoltaikanlage Römerstraße“ und die Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren beschlossen. Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung und Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

In der Sitzung vom 27.04.2023 hat der Stadtrat die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 73 „Freiflächenphotovoltaikanlage Römerstraße“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 1268 (TF), 1268/2, 1268/3, 1268/4 (TF), 1319 (TF), 1319/2, 1319/3 (TF), 1319/4 und 1319/7 (TF), Gmkg. Preith. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt insgesamt ca. 19,72 ha. Das Gebiet ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Planungsbereich grenzt im Westen an die Kreisstraße EI21, im Norden und Südosten grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Der nordöstliche Bereich wird einen Waldrand begrenzt. Zwischen den beiden Teilflächen des Geltungsbereichs sowie im nördlichen und südöstlichen Bereich verläuft ein Flurweg.

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 73 „Freiflächenphotovoltaikanlage Römerstraße“, des zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplans sowie der 19. Änderung des Flächennutzungsplans liegen mit Begründungen, Umweltberichten und weiteren Anlagen bei der Stadt Eichstätt im Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, im Eingangsbereich zum Stadtbauamt im 2. OG zu den allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom

18.08.2023 bis einschließlich 20.09.2023

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bauleitpläne können während dieser Frist bevorzugt elektronisch per Mail an bauamt@eichstaett.de, alternativ aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Art der vorhandenen Information:
Mensch / menschliche Gesundheit	Umweltbericht Blendgutachten vom 20.01.2023 mit Ergänzung vom 26.04.2023 (IBT 4 Light GmbH) Stellungnahme Landratsamt Eichstätt (Umweltschutz)
Tiere / Pflanzen Biologische Vielfalt	Umweltbericht Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde Eichstätt
Boden, Fläche Grund- wasser	Umweltbericht Stellungnahme Regierung von Oberbayern Planungsverband Region 10 Stellungnahme Landesamt für Umwelt Stellungnahme Bayerischer Bauern Verband Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
Land- schaft / Erho- lung	Umweltbericht
Luft / Klima	Umweltbericht Stellungnahme Regierung von Oberbayern Planungsverband Region 10
Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Wechsel- wirkungen	Umweltbericht

Die Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit auslegenden Unterlagen sind in dem angegebenen Zeitraum auch auf der Homepage der Stadt Eichstätt unter http://www.eichstaett.de/rathaus/informationen/bauleitplanverfahren/oeffentliche_auslegungen/ eingestellt und können dort gelesen und heruntergeladen werden

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eichstätt, den 09.08.2023

Gez. Josef Grienberger

Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan mit Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 73 "Freiflächenphotovoltaikanlage Römerstraße" sowie der 19. Änderung des Flächennutzungsplans

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe

108 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe für das Haushaltsjahr 2023

I.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Kindinger Gruppe

Landkreis Eichstätt

für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan einschließlich Finanzplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **676 900 €**
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2 485 000 €.**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von **2 250 000 €** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100 000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Kinding, den 04. August 2023

Rita Böhm

Verbandsvorsitzende

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 01.08.2023, Nr. 35/9410/WV_kinding2023, genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Marktplatz 6, 91171 Greding, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Greding, den 07. August 2023

Schuster Andreas

Geschäftsführer

Siegel ZV



109 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannteiner Gruppe

I.

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 61 Abs. 4 und 63 ff. der Gemeindeordnung und der Verordnung über das Haushalts-, Kassen-

und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV-Doppik) in der derzeit gültigen Fassung vom 05.10.2007 (GVBl.S. 678, BayRS 2023-3-I) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.616.650,00 €
dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.840.185,00 €
dem Finanzergebnis von	3.950,00 €
und dem Jahresergebnis (Saldo) von	-227.485,00 €

im **Finanzhaushalt**

aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.631.050,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.657.535,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) von	-26.485,00 €

aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	330.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	926.000,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) von	- 595.300,00 €

aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	176.050,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) von	-176.050,00 €

und dem Ergebnis (Saldo) des Finanzhaushaltes von -
797.835,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Finanzhaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage zur Finanzierung von ordentlichen Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungs-tätigkeit wird nicht erhoben.

Eine Umlage zur Finanzierung von Aufwendungen aus der Investi-tionstätigkeit wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Altmannstein, den 22.05.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung

der Altmannsteiner Gruppe

gez. Norbert Hummel

Verbandsvorsitzender

II.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe, Riedenburger Straße 25, 93336 Altmannstein bereitliegen.

Altmannstein, den 07.08.2023

gez. Norbert Hummel

Verbandsvorsitzender

Anlage zur Bekanntmachungsnummer 107

Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 73 "Freiflächenphotovoltaikanlage Römerstraße" im Parallelverfahren mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplans

Lageplan mit Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 73 "Freiflächenphotovoltaikanlage Römerstraße" sowie der 19. Änderung des Flächennutzungsplans

